S 24 R 632/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	24
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 632/21
Datum	21.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 15.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2021 dazu verurteilt, die erstatteten BeitrÃ¤ge ab dem 01.05.2016 bis einschlieÃlich dem 15.12.2020 zu verzinsen und diese Zinsen an das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte im Lande Nordrhein-Westfalen auszuzahlen.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Verzinsung einer anlÃ¤sslich einer

rÃ¼ckwirkenden Befreiung des KlÃ¤gers von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 231 Abs. 4b Satz 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGBÂ VI) in Verbindung mit Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGB VI erfolgten Erstattung von BeitrÃ¤gen.

Â

Der KlÃ¤ger ist Assessor und seit dem 01.04.2012 zugelassener Rechtanwalt. Zudem ist er seit dem 01.08.2012 bei dem M. W. N. a. G.Â in N. beschÃ¤ftigt.

Â

Er beantragte am 21.11.2012 eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bei der Beklagten fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei dem (M.W.N.). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.04.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.10.2013 ab. Die hiergegen gerichtete Klage zum Sozialgericht MÃ¼nster nahm der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.03.2019 zurÃ¼ck.

Â

Mit Schreiben vom 21.03.2016 beantragte er bei der Rechtsanwaltskammer Hamm die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und â nunmehr in Verbindung mit Â§Â 231 Abs. 4b SGB VI â eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Beklagten fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei dem (M.W.N.). Es erfolgte eine Zulassung des KlÃ¤gers als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer Hamm. Mit Bescheid vom 30.08.2017 befreite die Beklagte den KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 23.03.2016 hin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei dem (M.W.N.) gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGB VI mit Wirkung vom 22.03.2016 an. Mit Bescheid vom 28.11.2018 befreite die Beklagte den KlÃ¤ger von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wiederum fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2014 bis einschlieÃlich 21.03.2016 gemÃ¤Ã Â§Â 231 Abs. 4b Satz 1 und 3 SGB VI. Mit Bescheid vom 27.11.2018 versagte die Beklagte zunÃ¤chst eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2012 bis zum 31.03.2014. Sie begrÃ¼ndete dies damit, dass der KlÃ¤ger nicht die von Â§ 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI geforderten einkommensbezogenen BeitrÃ¤ge an das zustÃ¤ndige Versorgungswerk gezahlt habe. Die hiergegen vor der hiesigen Kammer mit dem Aktenzeichen S 24 R 48/19 erhobene Klage hatte mit Urteil vom 14.01.2020 (abrufbar unter juris) vollen Erfolg und fand sich obergerichtlich bestÃ¤tigt. In Folge dessen befreite die Beklagte den KlÃ¤ger antragsgemÃ¤Ã mit Bescheid vom 16.12.2020.

Â

Mit Bescheid vom 15.01.2021 beanstandete die Beklagte die fÃ¼r den o.g. Zeitraum gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge wie folgt:

- 01.08.2012 bis 31.12.2012: EURÂ 3.443,52,
- 01.01.2013 bis 31.12.2013: EURÂ 8.627,28,
- 01.01.2014 bis 31.03.2014: EURÂ 2.142,06.

Sie fÃ¼hrte ferner aus, ein Anspruch auf Verzinsung nach Â§ 27 Abs. 1 SGB IV bestehe nicht. Sie berief sich hierbei auf Â§ 286f Satz 2 SGB VI. Sie zahlte am 21.01.2021 die entsprechenden BeitrÃ¤ge an das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte im Land Nordrhein-Westfalen aus.

Â

Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Die Vorschrift des Â§ 286f Satz 2 SGB VI sei verfassungswidrig.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der RentenversicherungstrÃ¤ger sei nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Er wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 15.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2021 zu verurteilen, die erstatteten BeitrÃ¤ge ab dem 01.05.2016 bis einschlieÃlich 15.12.2020 zu verzinsen und diese Zinsen an das Versorgungswerk fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte des Landes Nordrhein-Westfalen auszuzahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hÃ¤lt ihre Verwaltungsentscheidung weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Â

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten und die Vorprozessakten

beigezogen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht worden ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Â

Der unstreitige â und durch Auszahlung vom 21.01.2021 erfÃ¼llte â Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers ergibt sich aus Â§ 26 Abs. 2 SGB IV iVm Â§ 286f Satz 1 SGB VI. Hiernach werden PflichtbeitrÃ¤ge, die auf Grund einer Befreiung nach Â§Â 231 Abs. 4b und 4d SGB VI zu Unrecht entrichtet wurden, abweichend von Â§ 211 SGB VI und abweichend von Â§Â 26Â Abs.Â 3 SGB IV von dem zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Rentenversicherung beanstandet und unmittelbar an die zustÃ¤ndige berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung erstattet. Zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge sind demjenigen zu erstatten, der sie getragen hat (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 25). Zu Unrecht gezahlt sind BeitrÃ¤ge, wenn fÃ¼r die Zahlung kein Rechtsgrund (mehr) besteht (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 25). Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2012 bis zum 31.03.2014 an die Beklagte in diesem Sinne zu Unrecht BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, weil der Rechtsgrund fÃ¼r die Zahlung nachtrÃ¤glich weggefallen ist. Den materiellen Rechtsgrund fÃ¼r seine Zahlung bildete das abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, woraus ex lege eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung folgte. Diesen Rechtsgrund hat die Beklagte mit Abhilfebescheide vom 16.12.2020 â und dem hier nicht gegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 28.11.2018 â beseitigt, indem sie den KlÃ¤ger nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. Â§ 231 Abs. 4b Satz 1 und 4 SGB VI rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit ab 01.08.2012 bis zum 31.03.2014 von der Versicherungspflicht befreite. Denn eine solche Befreiung lÃ¤sst alle mit der Versicherungspflicht verbundenen Rechte und Pflichten entfallen (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 26). PflichtbeitrÃ¤ge, die fÃ¼r Zeiten gezahlt worden sind, fÃ¼r die wirksam eine Befreiung ausgesprochen ist, sind zu Unrecht gezahlt worden (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 26).

Â

Wie die ausgesprochene Befreiung selbst wirkte der durch sie begrÃ¼ndete Erstattungsanspruch dabei auf den jeweiligen Zeitpunkt der Beitragszahlung vor Bescheiderlass zurÃ¼ck. EntfÃ¤llt daher der Rechtsgrund fÃ¼r eine Beitragszahlung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit, so wirkt der dadurch begrÃ¼ndete Erstattungsanspruch genau in derselben Weise zurÃ¼ck. Dieses Ergebnis folgt aus der Systematik der sozialrechtlichen Regeln Ã¼ber die Beitragserstattung aus Â§Â§ 26 ff SGB IV (eingehend hierzu: BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 27 ff. unter Abweichung von einer frÃ¼heren Rechtsprechung).

Â

Der KlÃ¤ger hat entgegen der Ansicht der Beklagten Anspruch auf (rÃ¼ckwirkende) Verzinsung dieses (rÃ¼ckwirkend entstandenen) Erstattungsanspruchs nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Hiernach ist ein Erstattungsanspruch nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Erstattungsantrags, beim Fehlen eines Antrags nach der Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber die Erstattung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Â

Ein rÃ¼ckwirkender Erstattungsanspruch ist nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV auch rÃ¼ckwirkend zu verzinsen (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 31). Nur so lÃ¤sst sich die rechtsgrundlose VermÃ¶gensverschiebung vollstÃ¤ndig ausgleichen, die durch die Zahlung nicht geschuldeter BeitrÃ¤ge bewirkt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 31). Ohne Verzinsung wÃ¼rde diese VermÃ¶gensverschiebung trotz Beitragserstattung teilweise fortwirken (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 31). Denn zahlt der Beitragsschuldner und ErstattungsglÃ¤ubiger zu Unrecht BeitrÃ¤ge, nimmt ihm dies bis zur Erstattung die MÃ¶glichkeit, die BeitrÃ¤ge wirtschaftlich zu nutzen (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 31). Erst eine Verzinsung, nicht schon die Beitragserstattung, gleicht diese entgangene NutzungsmÃ¶glichkeit vollstÃ¤ndig aus (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 31). Auf die FÃ¤lligkeit des Erstattungsanspruchs oder aber ein Verschulden der Beklagten kommt es insoweit nicht an (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 32).

Â

Einer Verzinsung steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die Vorschrift des Â§ 286f Satz 2 SGB VI entgegen. Hiernach sind im Falle eines Erstattungsanspruchs nach Â§ 286f Satz 1 SGB VI Zinsen nach Â§ 27 Abs. 1 des Vierten Buches nicht zu zahlen. Dem liegt folgender Wille des Gesetzgebers zu Grunde:

Â

â*Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass keine Zinsen auf die zu erstattenden BeitrÃ¤ge zu zahlen sind. Der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Rentenversicherung wird zÃ¼gig nach DurchfÃ¼hrung des Befreiungsverfahrens die beanstandeten und erstattungsfÃ¤higen PflichtbeitrÃ¤ge an das zustÃ¤ndige Versorgungswerk zahlen.*â (Bundestag-Drucksachen 18/5201, S. 47).

Â

Die GesetzesbegrÃ¼ndung versteht sich nach Auffassung der Kammer so, dass es nach Auffassung des Gesetzgebers einer Verzinsung nicht bedarf, weil die zustÃ¤ndige deutsche Rentenversicherung zÃ¼gig eine entsprechende Auszahlung vornehmen werde. Ein solches VerstÃ¤ndnis der sozialversicherungsrechtlichen Verzinsungsregelungen und eine entsprechende ratio des Gesetzgebers lieÃe aber vollstÃ¤ndig auÃer Betracht, dass im Falle einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung ein Verzinsungsanspruch ebenso wie der Erstattungsanspruch auch fÃ¼r die Vergangenheit entsteht: Wie schnell die Beklagte nach erfolgter Befreiung die BeitrÃ¤ge auch auskehren mag, einen Zinslauf fÃ¼r die Vergangenheit vermag sie nicht aus der Welt zu schaffen.

Â

Â

Die GesetzesbegrÃ¼ndung (Bundestag-Drucksachen 18/5201) datiert vom 16.06.2015. Die RechtsprechungsÃ¤nderung, wonach im Falle einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung von einer Versicherungspflicht auch der Erstattungsanspruch rÃ¼ckwirkend entsteht und zu verzinsen ist (vgl. abermals BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R, juris, Rn. 29 und hierzu *WaÃer*, in jurisPK-SGB VI, Â§ 26 SGB IV, Rn. 90) erfolgte erst zwei Jahre spÃ¤ter. Nur vor dem Hintergrund der damaligen â und durch das Urteil des BSG vom 07.09.2017 aufgegebenen â Rechtsprechung, wonach eine Verzinsung nur fÃ¼r die Zukunft in Betracht kommt, ergibt die GesetzesbegrÃ¼ndung einen Sinn, wenn sie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verzinsung auf die Schnelligkeit der Beitragsauskehr abstellt.

Â

Â§ 286f Satz 2 SGB VI ist damit teleologisch dahingehend zu verstehen (zu reduzieren), dass lediglich eine Verzinsung fÃ¼r die Zeit ab dem Wirksamwerden des Befreiungsbescheides im Sinne von Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen werden sollte. Dies ergibt sich zudem aus dem Postulat einer verfassungskonformen Auslegung einfachen Rechts. Ist eine Auslegung, die dem Verfassungsprinzip nicht widerspricht, nach den Ã¼brigen Auslegungskriterien (insbesondere nach dem Wortlaut) mÃ¶glich, so ist sie jeder anderen, bei der die Bestimmung verfassungswidrig sein wÃ¼rde, vorzuziehen (Larenz, Methodenlehre [1979], S. 329). Daraus folgt, dass unter mehreren, den

Ã¼brigen Kriterien nach mÃ¶glichen Auslegung immer diejenige den Vorzug verdient, die mit dem Prinzip der Verfassung am Besten Ã¼bereinstimmt (Larenz, Methodenlehre [1979], S. 329).

Â

Es wÃ¤re im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG als kritisch zu erachten, dass mit der Auslegung im Sinne der Beklagten und entsprechend der GesetzesbegrÃ¼ndung verschiedene BefreiungstatbestÃ¤nde unterschiedlich behandelt wÃ¼rden: Einzig fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Befreiung gemÃ¤Ã Â§ 231 Abs. 4b SGB VI wÃ¤re nach Â§ 286f Satz 2 SGB VI eine (rÃ¼ckwirkende) Verzinsung ausgeschlossen. Eine Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung kommt nach Auffassung der Kammer nicht in Betracht. Insbesondere auch deshalb, weil der Gesetzgeber sie ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung (Bundestag-Drucksachen 18/5201, S.Â 47) wohl schon nicht gesehen hat, sie nicht hat erkennen kÃ¶nnen und sie demgemÃ¤Ã nicht beabsichtigt hat. Diese ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel mit der spÃ¤ter geÃ¤nderten Rechtsprechung des BSG zum Beginn des Zinslaufs im Falle einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung (vgl. abermals BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 LW 1/16 R).

Â

Da der Beanstandungsbescheid vom 15.01.2021 datiert, scheidet nach Â§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB IV eine VerjÃ¤hrung des Anspruchs aus. Die Verzinsung beginnt nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV mit Eingang des vollstÃ¤ndigen Erstattungsantrags. Dieser ist im Befreiungsantrag vom 21.03.2016 zu sehen.

Â

Ob die Regelung des Â§ 286f Satz 2 SGB VI einer Verzinsung beginnend ab Bekanntgabe des Befreiungsbescheides vom 16.12.2020 entgegensteht, wie sich aus der GesetzesbegrÃ¼ndung ergibt, kann dahinstehen, weil der KlÃ¤ger eine Verzinsung der ErstattungsbetrÃ¤ge nur bis zum 15.12.2020 beantragt hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 13.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024